



# legal, illegal, digital

jahresprogramm  
inklusive online forum 22

strafverteidigerjahr 2022

# legal, illegal, digital strafverteidigerjahr 2022

## planungssicherheit - für sie und uns

Die Planung großer Veranstaltungen ist komplex und kostet viel Zeit. Aber sie kostet auch Geld – nach zwei Jahren Pandemie und damit verbundener Veranstaltungsabsagen verlangen die Vermieter\*innen von Veranstaltungsräumen deutlich mehr Sicherheiten. Das macht die Planung einer Tagung in der Größenordnung des Strafverteidigertages nicht nur schwierig, sondern auch enorm riskant. Wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen Veranstaltungen in Innenräumen im Herbst 2022 stattfinden können. Wir wissen aber, dass kommerziell vermietete Räume, die 800 oder sogar 1.000 Teilnehmer\*innen Platz bieten, nicht finanzierbar sind, wenn nur die Hälfte der Gäste teilnehmen darf. Öffentliche Einrichtungen (bspw. Universitäten) lassen weiter keine Veranstaltung ›Dritter‹ in ihren Räumlichkeiten zu.

## die nächste fortbildungsvariante

Nicht nur wir, auch Sie wollen Planungssicherheit. Niemand möchte im Sommer erfahren, dass die für Herbst gebuchte Tagung doch nicht oder nur mit begrenzter Teilnehmer\*innenzahl stattfindet. Und: Wie sollen wir entscheiden, wer kommen darf und wer zuhause bleiben muss, wenn nur 50 oder 60 Prozent der Raumfläche genutzt werden können? Wir alle wollen jetzt wissen, wohin die Reise geht und nicht von der völlig unsicheren Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den neusten gesundheitspolitischen Volten abhängig sein. Daher haben wir beschlossen, für 2022 erneut keinen Strafverteidigertag zu planen.

Aber keine Sorge: Wir haben **jede Menge Fortbildung und Rechtspolitik** für Sie organisiert. 2022 wird erneut ein Strafverteidigerjahr - prall gefüllt mit spannenden Themen.

## alle veranstaltungen ein abonnement

Sie können natürlich alle Veranstaltungen des Strafverteidigerjahres einzeln buchen. Wer das **Abonnement** bucht, bekommt alle Veranstaltungen für einen Preis und zusammengenommen deutlich günstiger. Und nicht nur das.

Abonnementbuchungen sichern die Planung der Veranstaltungen. Fortbildungen mit vielen Teilnehmer\*innen tragen so rechtspolitische Veranstaltungen mit. So ist es uns möglich, auch Themen zu behandeln, die nicht jede/n gleichermaßen umtreiben, aber dennoch wichtig sind.

Zum Dank erhalten Abonnent\*innen eine kleine **Prämie** (S. 23). Und: Abonnent\*innen erhalten Zutritt zum rechtspolitischen Salon\* (Begrenzte Plätze! Vorabanmeldung erforderlich!)

\*unter dem Vorbehalt, dass dies unter den dann geltenden Hygienevorgaben möglich ist

# veranstaltungen & preise auf einen blick



## abo 2022

alle veranstaltungen,  
attraktive prämi en und  
priority boarding

Mitglieder: **500 €**  
(420,17 € zzgl. 19 % USt.i.H.v. 79,83 €)

Nichtmitglieder: **700 €**  
(588,24 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 111,76 €)

Junge Kolleg\*innen: **400 €**  
(336,13 € zzgl. 19 % U-St.i.H.v. 63,87 €)

## dokumentation des strafverfahrens

Mitglieder: **200,00 €**  
(162,00 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 38,00 €)

Nichtmitglieder: **300 €**  
(243,00 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 57,00 €)

Junge Kolleg\*innen **150 €**  
(121,50 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 28,50 €)

Student\*/Referendar\*innen: **50 €**  
(42,02 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 7,98 €)

## niemand darf unverteidigt vor gericht stehen. zur situation der »neuen« pflichtverteidigung

Mitglieder: **150 €**  
(126,05 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 23,95 €)

Nichtmitglieder: **250 €**  
(210,08 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 39,92 €)

junge Kolleg\*innen **100 €**  
(84,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 15,97 €)

Student\*/Referendar\*innen **50 €**  
(42,02 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 7,98 €)

## online forum 22

Mitglieder: **350 €**  
(294,12 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 55,88 €)

Nichtmitglieder: **500 €**  
(420,17 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 79,83 €)

Junge Kolleg\*innen: **250 €**  
(210,08 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 39,92 €)

Student\*/Referendar\*innen **100 €**  
(84,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 15,97 €)

## rechtspolitischer salon

Mitglieder je Termin: **50 €**  
(42,02 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 7,98 €)

Nichtmitglieder je Termin: **75 €**  
(63,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 11,97 €)



# auftakt

**28. & 29. Mai 2022**

## **Dokumentation des Strafverfahrens**

### **Möglichkeiten & Folgen technischer Dokumentation im Strafverfahren**

**Samstag, 28.5.2022**

**Sonntag, 29.5.2022**

**Umfang: ca. 8 Stunden**

- referate
- diskussion
- live-stream
- digitales materialheft

#### **Teilnahmegebühr:**

**Im Abonnement enthalten!**

Mitglieder: **200,00 €**

(162,00 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 38,00 €)

Nichtmitglieder: **300 €**

(243,00 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 57,00 €)

Junge Kolleg\*innen **150 €**

(121,50 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 28,50 €)

Student\*/Referendar\*innen: **50 €**

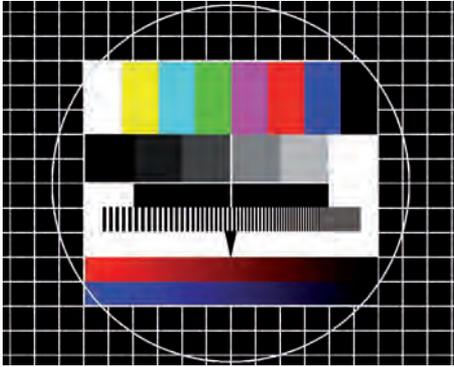
(60,75 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 14,25 €)

Diese Szene kennt jeder: In einem fensterlosen Raum aus poliertem Sichtbeton mit Spiegelwand setzt sich der Tatortkommissar mit einem Becher Automatenkaffee dem Verdächtigen gegenüber und schaltet das Tonband an. Die Vernehmung beginnt. Das Mikrofon gehört so selbstverständlich auf den Tisch des Tatortkommissars, wie die Bierflasche auf den Couchtisch des Zuschauers. Dass die Realität anders aussieht, weiß der Zuschauer in der Regel nicht, aber jeder, der einmal mit dem strafrechtlichen Verfahren in Deutschland in Berührung gekommen ist.

Polizeiliche Vernehmungen – ob von Zeugen oder Beschuldigten – werden in der Regel nicht aufgezeichnet, auch wenn das Gesetz die (audio-visuelle) Dokumentation nicht ausschließt. Vielmehr werden polizeiliche Vernehmungen und die dort gemachten Aussagen im Normalfall von den Vernehmungsbeamten selbst durch Mitschriften oder Diktat festgehalten und in einem anschließenden Protokoll zusammengefasst bzw. – wie es auch heißt – »konsekutiv zusammenfassend paraphrasiert«. Diese geradezu archaische Dokumentationstechnik ver-

leiht dem Vernehmungsbeamten eine unangemessene Definitionsmacht über den Inhalt des Vernehmungsprotokolls. Sie hat zur Folge, dass vielfach Fragen nicht wortgetreu, sondern vereinfacht protokolliert werden, Vorhalte im Protokoll gar nicht oder nur durch den Hinweis »auf Vorhalt« gekennzeichnet werden, ohne dass der Inhalt des Vorhaltes nachvollziehbar wird und schließlich dass die Antworten der befragten Personen in einer zusammenfassenden und paraphrasierenden Form, mithin nur selektiv protokolliert werden.

Dies gilt auch für die nachfolgende Hauptverhandlung, die nicht selten ganz wesentlich durch den Versuch der Rekonstruktion des Ermittlungsverfahrens geprägt ist, etwa wenn es darum geht, festzustellen, wie eine Vernehmung tatsächlich gelaufen ist. Denn das in der Form der konsekutiven Paraphrasierung gewonnene Vernehmungsprotokoll ist nicht ein spiegelgetreues Abbild der stattgefundenen Vernehmung, sondern ein durch die Aufgabenstellung des Vernehmungsbeamten und seine Ermittlungshypothesen bedingtes Konstrukt.



Die vollständig dokumentierte Aussage gibt nicht nur der richterlichen Überzeugungsbildung eine verlässlichere Grundlage, sondern auch den aussagepsychologischen Sachverständigen, für deren Einschätzung vor allem der Erstaussage großes Gewicht zukommt.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien nunmehr angekündigt, die seit langem geforderte Dokumentation des Strafverfahrens sowohl im Haupt- als auch im Vorverfahren einzuführen. Denn auch der Verlauf der Hauptverhandlung bleibt im Wesentlichen undokumentiert und wird lediglich im richterlichen Protokoll zusammenfassend festgehalten. Bemängelt wird dies

seit Jahrzehnten – bereits der 63. Deutsche Juristentag im Jahr 2000 nahm sich des Themas an, 2010 legte die BRAK eine Stellungnahme mit konkreten Regelungsvorschlägen vor, in der vergangenen Legislaturperiode arbeitete eine Expert\*innenkommission mögliche und notwendige Reformen heraus.

Gleichwohl wird die Einführung der audio-visuellen Dokumentation des Vor- und Hauptverfahrens nicht nur Widerstand bei den Justizverwaltungen und Teilen der Richterschaft hervorrufen, sondern auch konkrete Umsetzungsprobleme mit sich bringen:

- Wer erhält auf welche Weise Zugriff auf die Aufzeichnungen (Akteneinsichtsrecht) und welche Einschränkungen sind aufgrund der Persönlichkeitsrechte Aufgezeichneter zu erwarten? Bereits jetzt werden Aufzeichnungen gem. § 136 Abs. 4 S. 2 StPO der Verteidigung regelhaft nicht zur Akte mitgegeben.
- Sollten Aufzeichnungen transkribiert werden (inkl. der automatisierten ›technischen Transkription‹ mit all ihren Fehlern)?

- Welche Beweisverwertungsverbote müssen bei der audio-visuellen Vernehmung Beschuldigter greifen?
- Welche Gefahren erwachsen aus einem Transfer der Aufzeichnungen in die Hauptverhandlung (Unmittelbarkeitsprinzip) und wie kann die Wahrnehmung von Zeugnisverweigerungsrechten gestaltet werden?
- Und nicht zuletzt: Welche Folgen hat die Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung auf eine mögliche Revision?

Mit diesen Fragen befasst sich die Online-Tagung am letzten Samstag und Sonntag im Mai. Die Veranstaltung schließt mit einer Diskussionsrunde und einem Ausblick auf die zu erwartenden Reformen.

Angemeldete Teilnehmer\*innen erhalten Zugriff auf ein **digitales Materialheft** mit wichtigen Dokumenten und Beiträgen zum Thema.

**Das vollständige Programm liegt voraussichtlich bis Mitte April vor.**



**perspektivwechsel:  
der rechtspolitische salon**

live und im stream aus dem SO36 in Berlin/Kreuzberg

Podiumsveranstaltung zu aktuellen Themen der Rechtspolitik.  
Erster Termin: **Sonntag, 4. September 2022, 18.00 Uhr**  
Weitere Termine in Planung.

**Teilnahme vor Ort:** Sofern möglich, begrenzte Plätze,  
Abonnementen werden bevorzugt, Vorabanmeldung  
erforderlich. Bitte beachten Sie auch die zu diesem Zeitpunkt  
geltenden Hygienebestimmung.

thema im rechtspolitischen salon

## **§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Der Maßregelvollzug läuft nach Ansicht der Vollzugseinrichtungen über. Der ständigen Überlastung soll durch geeignete Maßnahmen entgegen gewirkt werden. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesjustizministeriums eingerichtet, die im Januar 2022 ihre Ergebnisse mit einem weitreichendem Regelungsvorschlag vorgestellt hat. Neben der Anpassung des regelmäßigen Zeitpunkts einer Reststrafaussetzung an den 2/3 Zeitpunkt sollen die Anordnungsvoraussetzungen enger gefasst werden. Stellschrauben sind hier u.a. sowohl der ‚Hang‘ als auch Erfolgsaussichten einer Unterbringung.

Im Januar 2022 hat das Bundeministerium der Justiz angekündigt zeitnah eine Reform des Sanktionenrechts im Maßregelvollzug vorzu-

nehmen und einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in den die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einfließen sollen.

Im Rahmen des rechtspolitischen Salons sollen die Reformvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bzw. das Reformvorhaben diskutiert und alternative Lösungsansätze erörtert werden.

Ziel einer Reform des § 64 StGB kann nicht allein der Abbau der Überlastung der Maßregelvollzugseinrichtungen sein.

Zwingend ist, dass hierbei die Wiedereingliederung suchtkranker Straftäter in unsere Gesellschaft im Vordergrund steht und damit effektiv dem Schutz der Gesellschaft Rechnung getragen wird.



thema im rechtspolitischen salon

## **Zur Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen**

### **151 Jahre § 218 StGB**

Anderthalb Jahrhunderte nachdem die Pflicht zur Austragung einer Schwangerschaft durch das strafbewehrte Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in das RStGB eingeschrieben wurde, sind zwar Begründung und konkrete Ausgestaltung der Norm unter dem Druck von Frauenbewegung und gesellschaftlicher Veränderungen immer wieder angepasst worden – so knüpft die Norm nunmehr an das Lebensrecht des ungeborenen Lebens als gleichwertig dem geborenen an –; daran, dass der Abbruch einer Schwangerschaft aber grundsätzlich strafbar ist, rührte der Gesetzgeber bislang nicht. Das Resultat ist ein in sich widersprüchliches Regelungswerk, das Schwangerschaftsabbrüche bspw. unter bestimmten Voraussetzungen als

rechtswidrig, aber nicht tatbestandsmäßig fasst. Diese Widersprüche sind der gesamten Auseinandersetzung um das strafrechtliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen inhärent und wurden auch durch die BVerfG-Entscheidungen zur Fristenregelung (BVerfGE 39, 1 und BVerfGE 88, 203) nicht aufgelöst.

Dies ist kein abstraktes Ärgernis, sondern hat weitreichende Folgen für ungewollt schwangere Frauen. Die Versorgungslage hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. 50 Jahre nach dem – mittlerweile als Meilenstein bundesrepublikanischer Geschichte angesehenen – berühmten Titelbild des ›Stern‹ (»Wir haben abgetrieben!«) ist die Versorgung von Frauen, die einen Abbruch vornehmen lassen möchten, hierzulande derart schlecht und lückenhaft, dass ungewollt schwangere Frauen erneut in liberalere Nachbarländer ausweichen.

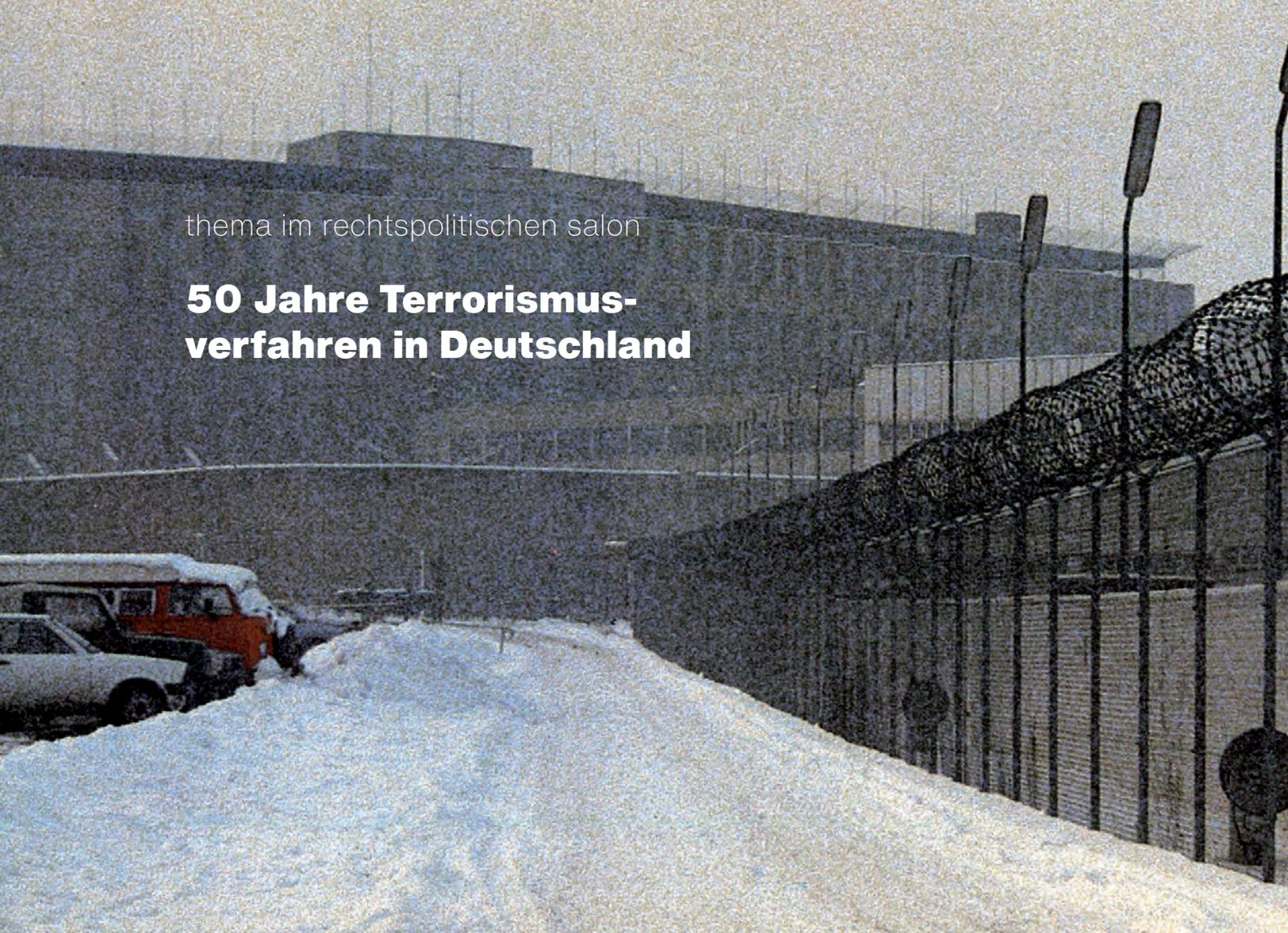
Ein Grund dafür ist, dass sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte bereit finden, unter den gegebenen Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

Die Regierungskoalition hat nunmehr angekündigt, den aus § 218 StGB folgenden § 219a StGB (Werbung) streichen zu wollen. Dies ist ein erster Schritt, wird aber von Fachverbänden überwiegend als unzureichend angesehen, solange das zugrundeliegende Verbot des Schwangerschaftsabbruchs unangetastet bleibt.

**Im rechtspolitischen Salon werden Verteidiger\*innen, Aktivist\*innen und Vertreter\*innen der Rechtspolitik über Perspektiven zur Abschaffung des § 218 StGB diskutieren.**

MEIN KÖRPER  
MEINE  
ENTSCHEIDUNGEN





thema im rechtspolitischen salon

## **50 Jahre Terrorismus- verfahren in Deutschland**

Anfang Juni 1972 wurden Andreas Baader, Jan-Carl Raspe und Holger Meins in Frankfurt nach einem Schusswechsel verhaftet, etwa eine Woche später Gudrun Ensslin in Hamburg und nur wenige Tage später Ulrike Meinhof in der Nähe von Hannover. Den Polizeibehörden war es gelungen, innerhalb von nur etwas mehr als 14 Tagen die gesamten als »Führungsriege« ausgemachten Mitglieder der ersten Generation der Rote Armee Fraktion zu verhaften.

Vorausgegangen war die sog. »Aktion Wasserschlag«, bei der die Polizei mit tausenden Beamten Checkpoints an praktisch allen Fernstraßen der Republik errichtet hatte. Der Konflikt mit der RAF wurde sichtbar auf die Straße getragen und quasi militarisiert; flächendeckende Kontrollen vermeintlicher Sympathisanten, Straßensperren und paramilitärische Bewaffnung wurden der Öffentlichkeitsfahndung zur Seite gestellt.

Nicht nur für die Polizeibehörden, auch für die Strafgerichtsbarkeit war eine neue Zeit angebrochen. Die Bekämpfung des linken Terrorismus in Deutschland veränderte nicht nur den Umgang des Staates mit der radikalen Opposition, sondern brachte zugleich eine neue Generation von Verteidiger\*innen hervor.

50 Jahre später stammen nicht nur die Beschuldigten, die vor den Staatsschutzsenaten angeklagt sind, in der Regel aus einem anderen politisch-ideologischen Lager, auch das Terrorismusstrafrecht hat sich – bspw. mit der Schaffung des § 129b StGB (terroristische Vereinigungen im Ausland) oder der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 89a,b,c StGB – grundlegend gewandelt. Regelrecht altbacken wirkt der damals visionäre Horst Herold aka Kommissar Computer gegenüber der heute alltäglichen Zusammenarbeit von Geheim-

diensten und Polizeibehörden, der internationalen Informationsabschöpfung und Nutzbarmachung von hierzulande undenkbareren Verhörmethoden in den Detention Camps »befreundeter Dienste« oder der Fahndung im Darknet.

Geändert hat sich zugleich aber auch die Verteidigung – in ihren prozessualen Strategien wie auch in ihrem Selbstverständnis.

**Die Veranstaltung widmet sich dieser Entwicklung, soll einen Blick zurück werfen und einen Ausblick wagen auf das, was uns in naher Zukunft erwartet.**

**24. September 2022**

# Niemand darf unverteidigt vor Gericht stehen

Die »neue«  
Pflichtverteidigung

**Samstag, 24.9.2022**

**Umfang: ca. 6 Stunden**

- referate
- diskussion
- digitales materialheft

**Teilnahmegebühr:**

**Im Abonnement enthalten!**

Mitglieder: **150 €**

(126,05 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 23,95 €)

Nichtmitglieder: **250 €**

(210,08 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 39,92 €)

junge Kolleg\*innen **100 €**

(84,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 15,97 €)

Student\*/Referendar\*innen **50 €**

(42,02 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 7,98 €)

Im Mai 2019 lief die Umsetzungsfrist der sog. PKH-Richtlinie der EU 2016/1919 ab. Der deutsche Gesetzgeber regelte die Beordnung von Pflichtverteidiger\*innen (verspätet) neu ab Dezember 2019.

Die Hoffnung auf den/die sog. Verteidiger\*in der ersten Stunde wurde nur teilweise erfüllt. Vielmehr ergaben sich neue Schwierigkeiten; alte Probleme, die im Zusammenhang mit der Auswahl von Pflichtverteidiger\*innen durch Richter\*innen stehen, wurden nicht gelöst, sondern vertieften sich z.T. sogar.

Da es sich dabei nicht um ein lokales oder regionales, sondern ein strukturelles Problem handelt, schlossen sich auf Bundesebene Verteidiger\*innen zur **»Taskforce Pflichtverteidigung«** zusammen, die sich mit der tatsächlichen Situation auseinandersetzt und nach Lösungen sucht, wie und auf welchen Ebenen die Probleme angegangen werden können. Ziel der Taskforce ist eine langfristige Verbesserung der Beordnungspraxis für alle Beteiligten.

Die Veranstaltung wird die seit Jahren von den Strafverteidigervereinigungen geforderten Reformen darlegen und ob bzw. inwieweit diese umgesetzt wurden. Dargestellt werden sollen auch die besonderen Auswüchse, die die Beordnungspraxis teilweise angenommen hat, welche Ergebnisse die angestrebte Evaluierung der Beordnungspraxis der Amtsgerichte erbrachte und wie justizinterne Initiativen zur Dokumentation, Kontrolle und Verbesserung aus Hessen oder parlamentarische Initiativen (Berlin) gescheitert sind.

Schließlich wollen wir aber insbesondere diskutieren, was aus den gewonnenen Erkenntnissen folgt oder folgen muss, wo und in welcher Form der Gesetzgeber gefordert ist.

**An der Veranstaltung sollen neben Strafverteidiger\*innen aus der Taskforce Vertreter\*innen der Justitverwaltung und der Rechtspolitik teilnehmen.**

# online forum 22



# 2022 online forum

6. - 27. november 2022

Vom 6. bis zum 27. November bietet das Online Forum 22 wieder ein pralles Programm voller rechtspolitischer Diskussion und Fortbildung. Die Veranstaltungsreihe ist in diesem Jahr auf insgesamt drei Wochen verkürzt. Neben Online-Diskussionen und Referaten wird es in diesem Jahr auch die Möglichkeit zur Fortbildung im Selbstlernverfahren geben (max. 5 Stunden pro Jahr möglich).

## Teilnahmegebühr:

### Im Abonnement enthalten!

Mitglieder: **350 €**

(294,12 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 55,88 €)

Nichtmitglieder: **500 €**

(420,17 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 79,83 €)

Junge Kolleg\*innen: **250 €**

(210,08 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 39,92 €)

Student\*/Referendar\*innen **100 €**

(84,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 15,97 €)

themen beim online forum 22

## § 362 Nr. 5 StPO Wiederaufnahme zu Ungunsten

Der Gesetzgeber hat sich nach kreativen Wortschöpfungen wie dem ›Gute-Kita-Gesetz‹ und dem ›Starke-Familien-Gesetz‹ zum 21.12.2021 das ›Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit‹ ausgedacht. Hier wie da soll der Name das Ziel vorwegnehmen. Allein: Schon der Name offenbart hier, dass die Mütter und Väter dieses Gesetzes kein Verständnis vom Strafprozess hatten, der immer nur eine prozessuale, aber gerade keine ›materielle‹ Wahrheit zu Tage fördert – die zwar ein Ziel (so das BVerfG Ur. v. 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10), aber eben gerade nicht das Ergebnis eines Strafverfahrens sein kann.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber – grundsätzlich ein hehres Ziel, das auch mancher Richter noch vorgeblich zu erreichen sucht – sich vorgenommen, mit seinem ›Gute-Gerechtigkeit-Gesetz‹ in vermeintlich ›sicheren‹ Fällen die Herr-

schaft über die materielle Wahrheit zu erlangen und dafür den bislang geltenden Verfassungsgrundsatz ne bis in idem aufgeweicht. Wird der Angeklagte – wie Gerson es formuliert – zum Objekt eines entfesselten staatlichen Strafbedürfnisses (zumal das Strafverfahren in den Fällen des § 362 Nr. 5 StPO angesichts der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklung kein Ende für den Freigesprochenen mehr findet)? Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind vielfältig (vgl. etwa *Arnemann*, NJW-Spezial 2021, 440; dies., *StraFo* 2021, 442; *Gerson*, StV 2022, 124), die Stimmen in der Literatur entsprechend kritisch.

Das Podium wird besetzt mit Stimmen aus der Anwaltschaft, Wissenschaft und Staatsanwaltschaft und wird ein breites Meinungsspektrum abdecken.

Referent\*innen:

Dr. Carolin Arnemann, München

Dr. Oliver Gerson, Uni Passau

StAGL Meindl, München

## Reform der Reform des § 261 StGB?

Seit dem 18.03.2021 ist der neue Geldwäsche-Paragraph in kraft, der Vorkatalog ist vollständig weggefallen. Jede Straftat ist nun eine taugliche Vorkat der Geldwäsche. Gleichzeitig ist die Strafbarkeit des leichtfertigen Nichterkennens aufrecht erhalten worden. Es ist fraglich, ob diese Vorschrift wegen ihrer kaum zu überblickenden Weite noch verfassungsgemäß ist.

Seit der Einführung der Strafbarkeit der Geldwäsche im Jahr 1992 ist der § 261 StGB die am häufigsten geänderte Vorschrift des StGB. Alles spricht dafür, dass dies nicht die letzte Änderung des § 261 StGB war.

Die Veranstaltung

- gibt einen Überblick über die letzten Änderungen des § 261 StGB;
- erläutert die kriminalpolitischen Auswirkungen des neuen § 261 StGB;

- beschreibt die im Anhörungsverfahren vor dem Bundestag diskutierten möglichen Varianten des § 261 StGB;
- wirft die Frage auf, wie eine erneute Reform des § 261 StGB aussehen könnte.

## Ersatzfreiheitsstrafe abschaffen!

»Die Ersatzfreiheitsstrafe ist das Rückgrat der Geldstrafe.« Das ist seit den 1970er Jahren die herrschende Meinung. An ihr prallen seit Jahrzehnten die zahlreichen Reformforderungen<sup>1</sup> ab. Die h. M. betrachtet (gerade) die hohe und steigende Anzahl an Menschen, die aufgrund ihrer Armut weder die Geldstrafe bezahlen noch wegen ihrer körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen »freie gemeinnützige Arbeit« gem. Art. 293 EGStGB erbringen können – und sich daher im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe

im Strafvollzug befinden –, als unverzichtbare Notwendigkeit für ein gerechtes Strafrechtsregime. Nur durch dieses Damoklesschwert könnten die Geldstrafe als solche und die verletzte Strafnorm ihre legitime Geltung erhalten. Diese Strafabstraktion zahlt sehenden Auges einen hohen menschlichen Preis.

<sup>1</sup> Normative Abschaffung der EFS für tatsächlich Zahlungsunfähige und OWi-Erzwingungshaft für Zahlungsunwillige aufgrund vorheriger richterlicher Anhörung; Faktische Abschaffung oder zumindest starke Reduzierung der Haftzeiten der EFS durch z.B.: Erweiterte Anwendung der Härteklausele § 459f StPO, Ausbau der gemeinnütziger Arbeit, Bildung einbringlicher Geldstrafen (Tagessatzhöhe) auch im Zusammenhang mit Reform des Strafbefehlsverfahrens (Schätzung der Einkommensverhältnisse oft zu hoch, so dass GS nicht gezahlt werden kann) und Entkriminalisierung von Bagatelldelikt, insb. Leistungserschleichung (Abschaffung oder OWi); Änderung des Umrechnungsmaßstabes zw. Anzahl der TS und Zahl der Ersatzfreiheitsstrafentage (1:2; 1:3), EFS-Aussetzung zur Bewährung, 1/2 Strafen oder 2/3 Entlassung,...

## themen beim online forum 22

Zum Glück sind in der letzten Zeit aber auch die Stimmen der Vernunft wieder lauter geworden. Es gibt tatsächlich auch eine (beiläufige) Reformabsichtserklärung im Ampel-Koalitionsvertrag,<sup>2</sup> wie diese am Ende auch aussehen mag.

Strafrechtssysteme anderer EU-Länder sind seit langem weiterentwickelt. Als Beispiele seien Italien und Schweden genannt: Der italienische Verfassungsgerichtshof erklärte die Ersatzfreiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz bereits im Jahr

**2** »Mehr Fortschritt wagen« Koalitionsvertrag 2021-2023, Rn 3549 ff: »Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.«

**3** Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Sachstand Ersatzfreiheitsstrafe, WD 7 - 3000 - 035/18

**4** Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag, Sachstand Ersatzfreiheitsstrafe, WD 7 - 3000 - 035/18

1979 für verfassungswidrig.<sup>3</sup> In Schweden ist die Ersatzfreiheitsstrafe seit 1983 praktisch abgeschafft,<sup>4</sup> was vor dem Hintergrund, dass Schweden seiner Zeit bei der Einführung der Geldstrafe Modell stand, besonders bemerkenswert ist.

Vor dem Hintergrund der vorab zusammengestellten empirischen Daten und der bis dato bekannten Reformvorschläge, soll nach einem kurzen Einführungsreferat über den Stand der aktuellen gesetzgeberischen Überlegungen in Deutschland die weitere Diskussion im Kreis der Teilnehmer\*innen angestoßen werden, insbesondere durch die Länderberichte von Strafverteidiger\*innen aus z.B. Schweden und Italien, die über ihre Erfahrungen und die Vollstreckung von Geldstrafen in den jeweiligen Ländern berichten.

## **Wirtschaftsstrafrecht: Konfrontation versus Kooperation**

Kaum ein anderer Bereich des Strafrechts wächst so rasant wie das Wirtschaftsstrafrecht. Ob Wirecard, Diesel-Skandal, Cum-Ex oder Cybercrime – grenzüberschreitende Verfahren, interne Untersuchungen und Vermögenssicherungsmaßnahmen prägen die Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht. Im Rahmen des Moduls »Wirtschaftsstrafrecht« diskutieren ein Wirtschaftsstrafverteidiger und ein Staatsanwalt die Verteidigungsstrategien mit ihren Vor- und Nachteilen anhand aktueller Praxisbeispiele.

Nach kurzen Impulsreferaten findet die Diskussion zwischen *Felix Rettenmaier* (Rechtsanwalt im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in Frankfurt am Main, Rettenmaier Frankfurt PartG mbB) und OStA *Dr. Torsten Krach* (Abteilung Wirtschaftsstrafverfahren, StA Frankfurt am Main) statt.

Leitung: *Dr. Carolin Weyand*, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main

## **Die Aufhebung von Verurteilungen nach § 219a StGB als Problem der Gewaltenteilung**

§ 219a StGB soll durch den Bundestag nach längerer Diskussion und einer Novellierung noch in der letzten Legislaturperiode (BGBl. I 2019, 350) nunmehr aufgehoben werden. Die Vorschrift wurde im Ergebnis nur in wenigen Fällen angewendet, fand jedoch bereits in der letzten Legislaturperiode größere Aufmerksamkeit. Das Bundesjustizministerium plant dabei, die bisherigen Verurteilungen nach dieser Vorschrift gleich mit aufzuheben.

Kern der Betrachtung in diesem Zusammenhang soll dabei nicht die materielle Rechtfertigung einer solchen Aufhebung sein, sondern das prozedurale Vorgehen:

- Kann die Legislative eine rechtskräftige Entscheidung der Judikative, die unter geltendem Recht ergangen ist, ohne weiteres ex post aufheben?

- Inwiefern ist dies mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar? Oder schwächt sich dadurch die Position der Judikative als korrigierendes Element innerhalb der Gewaltenteilung, z.B. wenn künftig eine neue Bundesregierung Urteile nach § 130 Abs. 3 StGB als Verstoß gegen die Meinungsfreiheit aufhebt oder aufheben lässt?

Selbst Trump will die Kapitolstürmer nur begnadigen und die Urteile als solche bestehen lassen (vielleicht verwechselt er aber auch etwas).

## **(Abschaffung der) Untersuchungshaft**

Obwohl die Zahl der Straftaten seit Jahren zurückgeht und auch die Zahl der Strafgefangenen kontinuierlich sinkt, steigt die Zahl der Untersuchungsgefangenen dramatisch an. Nach Recherchen des NDR waren 2018 25 % mehr Menschen in Untersuchungshaft als 2014. In den Stadtstaaten hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der Untersuchungsgefangenen verdoppelt.

Die allermeisten Haftbefehle sind auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt. Untersuchungen (*Wolf*, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht; *Lind*, StV 2019,118) zeigen dagegen, dass die Fluchtprognose sehr häufig falsch ist.

Mit dem Effektivierungsgesetz aus 2017 ist die notwendige Verteidigung auf richterliche Vernehmungen ausgedehnt worden, wenn die Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des

Beschuldigten dies gebietet (§ 141 Abs. 3 Satz 4 StPO). Dies gilt grundsätzlich auch für die Haftvorführung, auch wenn dies in der Praxis noch kaum beachtet wird. Mit der anstehenden Neuregelung der notwendigen Verteidigung (EU-Prozesskostenhilferichtlinie) wird die Verteidigung wesentlich früher als bisher tätig werden können.

Die Veranstaltung soll die Entwicklung der Haftanordnungen und insbesondere die (Fehlerhaftigkeit der) Fluchtprognose untersuchen. Die sich hieraus und aus der Reform der notwendigen Verteidigung ergebenden Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung sollen dargestellt werden.

## **Was ist das Online Forum Strafverteidigung?**

Das ONLINE FORUM STRAFVERTEIDIGUNG ist ein digitales Forum für Rechtspolitik und Fortbildung. Zwischen dem 6. und 27. November 2022 findet eine ganze Reihe von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten statt. Von Online-Vorträgen mit anschließender Diskussion, über Online-Diskussionen mit zugeschalteten Referent\*innen bis zu live übertragenen Podiumsdiskussionen, an denen Sie sich von Ihrem Rechner aus beteiligen können.

## **Wie geht das?**

Das ONLINE FORUM STRAFVERTEIDIGUNG besitzt eine eigene digitale Plattform, die in unsere Homepage eingebunden ist und es jedem möglich macht, teilzunehmen, ohne zuvor Software auf dem Computer, dem Tablet oder dem Smartphone installieren zu müssen. Teilnehmer\*innen erhalten von uns einen Zugang zu dieser Plattform und eine leicht verständliche Gebrauchsanleitung.

Für alle Programmpunkte wird es einen Live-Termin geben, zu dem mit den Referent\*innen diskutiert und sich ausgetauscht werden

kann. Ein Teil der Referate wird vorab aufgezeichnet und steht den Teilnehmern während des gesamten Zeitraums rund um die Uhr zur Verfügung.

## **Wieviele Fortbildungsstunden kann ich bescheinigt bekommen?**

Das hängt ganz von Ihnen ab. Das ONLINE FORUM STRAFVERTEIDIGUNG bietet in den verschiedenen Formaten die Möglichkeit zu mehr als 20 Fortbildungsstunden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 15 II FAO müssen dabei erfüllt sein, d.h. Sie müssen teilnehmen. Angerechnet werden können solche Veranstaltungen, an denen Sie während des Live-Termins teilnehmen, sowie Selbstlernveranstaltungen. Welche Programmpunkte sich zum Selbstlernen eignen, werden wir Ihnen vorab mitteilen.



# legal, illegal, digital anmeldung



Sie können sich zu allen Veranstaltungen des Strafverteidigerjahres einzeln anmelden. Günstiger und viel einfacher ist aber ein **Abonnement**. Damit bekommen Sie alle Veranstaltungen des Jahres zu einem Preis und sichern zugleich die Planung der Veranstaltungsreihe. Und als Belohnung für alle, die sich für ein Abonnement entscheiden, gibt es ein Buch dazu (siehe unten).

## Wie melde ich mich an?

Bitte ausschließlich online über den oben abgebildeten QR-Code oder unter [www.strafverteidigertag.de](http://www.strafverteidigertag.de).

## Haben Sie im vergangenen Jahr bereits an einer Veranstaltung teilgenommen?

Dann besitzen Sie bereits einen Account. Loggen Sie sich einfach über die Funktion »mein konto« oben rechts auf unserer Homepage ein. Bitte überprüfen Sie Ihre persönlichen Daten, die wir zur Bescheinigung absolvierter Fortbildungen benötigen. Sie können Ihre Anrede, Ihren Titel und Ihre Berufsbezeichnung ergänzen, wenn Sie möchten.

## Sie haben noch keinen Account?

Mit der Anmeldung zu einer der Veranstaltungen legen Sie zugleich einen Account an und erhalten per E-Mail eine Buchungsbestätigung sowie Ihre persönlichen Zugangsdaten, über die Sie auch auf Ihre gebuchten Veranstaltungen zugreifen können. Bitte schauen Sie auch in Ihrem Spam-Ordner nach, sollten Sie keine Bestätigung erhalten.

## Unser Geschenk für Ihr Abonnement

Wer das Strafverteidigerjahr 22 im Abonnement bucht, erhält zum Dank ein spannendes Buch. Sie haben die Wahl zwischen dem Anfang des Jahres erschienenen Band des SZ-Autors Ronen Steinke – Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – und den im Herbst 2021 erschienenen »Stammheim-Protokollen«, die erstmals die Protokolle des Verfahrens gegen die sog. erste Generation der RAF dokumentieren (hrsg.v. Florian Jeßberger und Inga Schuchmann).

# Warten Sie mit Ihrer Fortbildung immer noch auf das Ende der Pandemie?

Viel Spaß.

Wir sind dann solange mal beim  
Strafverteidigerjahr 2022.

**Jetzt anmelden und dabei sein. Natürlich im Abonnement.**

